

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Brodenbach vom 21.02.2024**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
V. Benutzung der Friedhofshalle.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.01.1987, zuletzt geändert am 30.04.1996, außer Kraft.

Brodenbach, den 21.02.2024

Andreas Griebel
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 176,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 500,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
Urnenreihengrabstätte (Erdbestattungen) 300,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 1.000,00 Euro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr:
eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 33,33 Euro
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 450,00 Euro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 15,00 Euro
 - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die nachfolgenden Gebühren aus III setzen sich anteilig aus 70% Grabaushub und 30% Schließen der Grabstätte zusammen.

1. Reihengräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) 360,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 460,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 Euro

- | | |
|---|-------------|
| 2. Wahlgräber – Einfachgräber/Doppelwahlgräber - | |
| a) Doppelwahlgrabstätte je Beisetzung | 460,00 Euro |
| für eine weitere Sargbestattung | 460,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 200,00 Euro |
| <hr/> | |
| 3. Urnengrabstätten für Verstorbene | |
| Urnenreihen- und wahlgräber als Erdbestattung je Beisetzung | 200,00 Euro |
| <hr/> | |
| 4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H. | |
| 5. Bei Handausschachtung wird ein Zuschlag berechnet von 30 v.H. | |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder einer Urne | |
| a) bis zu 4 Tage | 90,00 Euro |
| b) für jeden weiteren Tag | 22,50 Euro |